

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem Fonds besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

AMUNDI SHORT TERM YIELD SOLUTION

Anteilsklasse E – ISIN-Code: (C) FR0011159862

OGAW nach französischem Recht, verwaltet von Amundi Asset Management, einem Unternehmen von Amundi
Anlageziele und Anlagepolitik

AMF-Klassifizierung (Autorité des Marchés Financiers, frz. Finanzaufsicht): auf Euro lautende Anleihen und andere Forderungspapiere

Mit der Zeichnung von AMUNDI SHORT TERM YIELD SOLUTION - E investieren Sie hauptsächlich in auf Euro lautende Zinsprodukte.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine jährliche Wertentwicklung zu erzielen, die (nach Abzug der laufenden Kosten) über der seines Referenzindex, dem thesaurierten €STR, liegt, der den täglichen Euro-Geldmarktzinssatz abbildet.

Hierzu wählt das Verwaltungsteam hauptsächlich private oder öffentliche Anleihen in Euro aus.

Diese Wertpapiere werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt.

Das Management kann unter anderem Wertpapiere verwenden, die ein Rating von AAA bis BBB- von Standards & Poors und Fitch oder von Aaa bis Baa3 von Moody's haben oder die von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden.

Das Wechselkursrisiko wird abgesichert. Der Fonds wird abhängig von den Erwartungen des Verwaltungsteams in Bezug auf die Entwicklung der Zinssätze der Eurozone innerhalb einer Sensitivitätsspanne (einem Maßstab für das Verhältnis zwischen der Preisänderung und der Zinsänderung) zwischen 0 und 2 verwaltet.

Der Fonds kann Geschäfte zum vorübergehenden An- und Verkauf von Wertpapieren abschließen. Finanztermininstrumente können ebenso zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken eingesetzt werden.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Index wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

Der OGA ist im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „Offenlegungsverordnung“) klassifiziert.

Umweltbezogene, soziale und Governance-Kriterien (ESG) fließen in den Entscheidungsfindungsprozess des Anlageverwalters ein, stellen dabei jedoch keinen ausschlaggebenden Faktor dar.

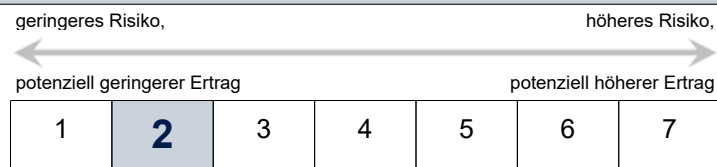
Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden systematisch reinvestiert.

Sie können täglich die Rücknahme Ihrer Anteile beantragen, die Rücknahmen werden täglich abgewickelt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ein System für die Begrenzung von Rücknahmen unter Einhaltung der Bedingungen im entsprechenden Abschnitt des Prospekts einführen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor dem Ablauf von 1 Jahr aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt hauptsächlich das Risiko des Marktes für auf Euro lautende Staats- und Unternehmensanleihen mit kurzen Laufzeiten wider, auf dem er investiert ist.

Die zur Berechnung der Risikoklasse verwendeten historischen Daten können keinen zuverlässigen Hinweis auf das künftige Risikoprofil des OGAW liefern.

Es ist nicht garantiert, dass die Kategorie dieses Fonds unverändert bleibt. Die Einstufung kann sich durchaus mit der Zeit ändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Für das ursprünglich eingesetzte Kapital wird keine Garantie übernommen.

Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- **Kreditrisiko:** Es entspricht dem Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls.
- **Liquiditätsrisiko:** Wenn das Handelsvolumen an den Finanzmärkten sehr gering ist, kann jeder Kauf oder Verkauf an diesen Märkten starke Marktschwankungen auslösen.
- **Kontrahentenrisiko:** Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.
- **Der Einsatz von komplexen Produkten wie z.B. Derivaten kann stärkere Schwankungen der Wertpapiere Ihres Portfolios nach sich ziehen.**

Bei Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	Keine
Rücknahmeabschlag	Keine
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten	
Laufende Kosten	0,01% des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	15 % p. a. der Wertentwicklung über jener des Referenzindex (thesaurierter €STR), zuzüglich 0,75 % p. a. Für das vorangegangene Geschäftsjahr wurde keine Provision erhoben.

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 30. September 2021. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGA zahlt.

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt bei jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäß den im Prospekt beschriebenen Modalitäten.

Der Vergleich zwischen dem Nettovermögen der Anteilsklasse und der „Referenzanlage“ (wie im Prospekt definiert) erfolgt über einen Beobachtungszeitraum von bis zu fünf Jahren. Die erfolgsabhängige Provision entspricht 15 % der Differenz zwischen dem Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) und der Referenzanlage, wenn diese Differenz positiv ist und wenn die relative Wertentwicklung der Anteilsklasse gegenüber der Referenzanlage seit Beginn des Beobachtungszeitraums, wie vorstehend definiert, positiv oder null ist. Negative Wertentwicklungen der letzten fünf Jahre müssen somit ausgeglichen werden, bevor erneut eine Rückstellung gebildet werden kann.

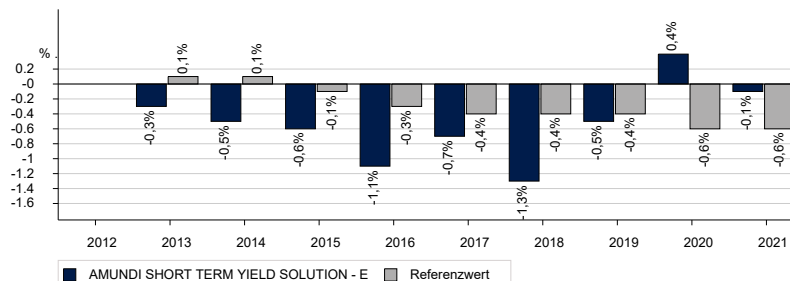
Der Jahrestag entspricht dem Tag der Bestimmung des letzten Nettoinventarwerts im September.

Die Rückstellung kann von der Verwaltungsgesellschaft an einem Jahrestag vereinnahmt werden, wodurch ein neuer Beobachtungszeitraum beginnt.

Die erfolgsabhängige Provision wird auch dann vereinnahmt, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, aber über der Wertentwicklung der Referenzanlage liegt.

Weitere Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Gebühren und Provisionen**“ im Verkaufsprospekt dieses OGAW, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Die Wertentwicklung ist im Laufe der Zeit nicht konstant und lässt keinen Rückschluss auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Am 10. Dezember 2019 wurde der Fonds zu einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und übernahm die derzeit geltende Anlagestrategie.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen wurden nach Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten berechnet.

Der Fonds wurde am 07. Februar 1997 aufgelegt und seine Anteilsklasse E wurde am 21. Dezember 2011 aufgelegt. Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).

Praktische Informationen

Name der Depotbank: CACEIS Bank.

Zusätzliche Informationen zum OGAW:

Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen Halbjahresberichte sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.

Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Der Nettoinventarwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden und wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com, auf den Websites der Vertriebsstellen, in mehreren landesweiten und regionalen Tageszeitungen und in einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht.

Besteuerung:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

Haftung:

Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition „US-Personen“ dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com und/oder im Prospekt).

Der OGAW bietet auch andere Anteile für die Kategorien von Anlegern an, die in seinem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF).

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 18. Februar 2022.

PROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- ▶ **Bezeichnung:** AMUNDI SHORT TERM YIELD SOLUTION
- ▶ **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:** Investmentfonds nach französischem Recht (Fonds Commun de Placement, FCP)
- ▶ **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** Am 07. Februar 1997 aufgelegt und am 21. Januar 1997 zugelassener OGAW mit einer Laufzeit von 99 Jahren
- ▶ **Anlageangebot im Überblick:**

Anteilsbezeichnung:	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mögliche Zeichner
E-C-Anteile	FR0011159862	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	20.000 Euro	1 Tausendstel Anteil	Kunden von Unternehmen der UNICREDIT-Gruppe vorbehalten
I-C-Anteile	FR0007007539	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	10 Anteile	1 Tausendstel Anteil	Alle Anleger, insbesondere juristische Personen.
P-C-Anteile	FR0011165638	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Tausendstelanteil	1 Tausendstel Anteil	Alle Anleger, insbesondere Privatpersonen.

- **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Periodenbericht erhältlich sind:**

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen acht Arbeitstagen versendet. Die Anfrage ist zu richten an:

Amundi Asset Management
Service Clients
91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner.

Die Website der AMF, www.amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II. BETEILIGTE

► **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management, Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS)
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Eingetragener Sitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► **Verwahrstelle und Verwaltung der Passiva :**

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft (SA)
Geschäftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich
Hauptaktivität: Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage verfügbar. Aktualisierte Informationen werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:**

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft (SA)
Geschäftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich
Hauptaktivität: Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des OGAW beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile umfasst.

► **Abschlussprüfer:**

Deloitte & Associés
Vertreten durch Stéphane Collas
6, place de la Pyramide

92908 Paris-la-Défense Cedex

► **Vertriebsstellen:**

Crédit Agricole-Gruppe, Gesamtheit der Geschäftsstellen der Caisses Régionales de Crédit Agricole in Frankreich und der Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais.
Netz der Unicredit Banca, Bank Austria, Unicredit Bank AG (HypoVereinsbank) und andere Unternehmen der Unicredit-Gruppe.

Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht erschöpfend, da insbesondere der OGAW für den Handelsverkehr bei Euroclear zugelassen ist. Daher können einzelne Vertriebsstellen der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein oder nicht von ihr mit der Vertretung beauftragt sein.

► **Rechnungslegung durch Übertragung:**

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme
Geschäftssitz: 1-3, Place Valhubert - 75013 Paris

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGA für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der Crédit Agricole-Gruppe. Daher wurde CACEIS Fund Administration von Amundi Asset Management mit der Bewertung und Rechnungslegung des OGA beauftragt.

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1. Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

• **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Anspruchs:**

Jeder Anteilsinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

• **Eintragung in ein Register oder Angaben zu den Modalitäten des Liability Managements:**

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva der Fonds werden die Funktionen der Zentralverwaltungsstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und der Registerstelle der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France erbracht, bei der die Fonds zugelassen sind.

Eintragung ins Register des Passiva-Anlageverwalters in Bezug auf administrative Namensanteile.

• **Stimmrecht:**

Die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilsinhaber entweder persönlich, über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

• **Form der Anteile:**

Namens- oder Inhaberanteile

- **Stückelung:**

Für die Anteilsklasse E-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse I-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse P-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

▶ **Bilanzstichtag:** letzter Börsentag im September

▶ **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im September 1997

▶ **Ausgewiesene Rechnungswährung:** EUR

▶ **Besteuerung:**

Der OGAW an sich ist nicht steuerpflichtig. Die Anteilinhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.

Bei Unklarheiten über die geltende Besteuerung sollte sich der Anleger beraten lassen oder an ein einschlägigen Fachmann wenden. Bestimmte vom OGAW an nichtgebietsansässige Anleger in Frankreich ausgeschüttete Erträge können in deren Wohnsitzland einer Quellensteuer unterliegen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner⁽¹⁾ gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der OGA unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilinhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der OGA hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der OGA (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA

¹ Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den OGA zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilinhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilinhaber setzen den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den OGA oder seine Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der OGA oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des OGA durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen,⁽¹⁾ insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des OGA erscheint.

Der OGA und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des OGA und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen oder Aktien des OGA durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im OGA abträgliche Folgen für den OGA oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der OGA jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des OGA gemäß den in der Geschäftsordnung oder der Satzung des OGA genannten Bedingungen fordern⁽²⁾.

1 NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

2 Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den OGA konsultieren.

Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der OGA oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Aktionäre melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den OGA nicht nachkommt: (i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Aktionär gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

2. Besondere Bestimmungen

► **ISIN-Code:**

E-C-Anteile	I-C-Anteile	P-C-Anteile
FR0011159862	FR0007007539	FR0011165638

► **Klassifizierung:** Auf Euro lautende Anleihen und andere Forderungspapiere

► **Halten von OGA:** Der OGAW kann bis zu 100 % seines Vermögens in Anteilen oder Aktien von OGA oder Investmentfonds halten.

► **Anlageziel:**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, über einen Anlagehorizont von zwölf Monaten eine jährliche Wertentwicklung zu erzielen, die (nach Abzug der laufenden Kosten für jede Anteilsklasse) über jener der thesaurierten €STR liegt.

► **Referenzindex:**

Thesaurierte €STR

Die €STR (Euro Short-Term Rate) steht für den täglichen Euro-Geldmarktzinssatz. Sie wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und stellt den risikofreien Zinssatz der Eurozone dar.

Die thesaurierte €STR umfasst darüber hinaus die Auswirkungen der Wiederanlage der Zinsen gemäß der OIS-Methode (Overnight Indexed Swap).

Referenzindex für das Anlageziel des Fonds:

Der Administrator des Referenzindex ist die EZB (Europäische Zentralbank). Als Zentralbank profitiert dieser Administrator von der Befreiung von Artikel 2.2 der Referenzwerte-Verordnung und muss daher nicht in das ESMA-Register eingetragen werden.

Ergänzende Informationen zum Referenzindex sind auf der Website des Administrators des Referenzindex erhältlich:

https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.fr.html

Der Referenzindex bewertet seine Bestandteile nicht in Bezug auf Umwelt- und/oder Sozialmerkmale oder nimmt diese dahingehend auf und ist somit nicht an den ESG-Kriterien, die im Portfolio gefördert werden, ausgerichtet.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

► **Anlagestrategie:**

Hauptmerkmale der Verwaltung des OGAW:

Schwankungsbreite der Sensitivität gegenüber dem Zinssatz	0-2
Geografische Region der Emittenten der Wertpapiere	Alle Erdteile

Die Schwankungsbreite der Sensitivität Ihres Fonds gegenüber den Kreditspreads kann deutlich von der Schwankungsbreite der Sensitivität gegenüber dem vorstehend angegebenen Zinssatz abweichen, insbesondere aufgrund der Absicherungen gegen das Zinsrisiko, die vom Vermittler der Zinsswaps eingesetzt wurden, und auch aufgrund des möglicherweise erheblichen Anteils an variabel verzinslichen Wertpapieren im Bestand.

1. Eingesetzte Strategien:

Der OGA bewirbt ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der OGA unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben.

In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik fördert der OGA Umweltmerkmale im Sinne von Artikel 6 der Taxonomie-Verordnung. Er kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die einen Beitrag zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele leisten. Derzeit geht der OGA jedoch keine Verpflichtung hinsichtlich eines Mindestanteils ein.

Bei der Auswahl der zulässigen Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums stützt sich das Verwaltungsteam auf eine Kombination aus finanzieller Analyse und nichtfinanzieller Analyse.

Die auf ESG-Kriterien basierende nichtfinanzielle Analyse ermöglicht es, die Unternehmen hinsichtlich ihres Verhaltens in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu beurteilen, indem ihnen ein ESG-Rating zwischen A (bestes Rating) und G (schlechtestes Rating) zugeordnet wird, um eine allgemeinere Bewertung der Risiken vorzunehmen und die vorbildlichsten Unternehmen auszuwählen.

Das Anlageverfahren sieht somit Folgendes vor:

1. die vorherige Eingrenzung des Anlageuniversums durch den Ausschluss nicht zulässiger Emittenten gemäß der Ausschlusspolitik von Amundi und die Integration einer finanziellen Analyse
2. den Aufbau eines Portfolios auf der Grundlage der Auswahl von Titeln, die eine Kombination der günstigsten finanziellen und nichtfinanziellen Kriterien aufweisen, unter Kontrolle der dieser Auswahl innewohnenden Risiken und Beachtung des durchschnittlichen ESG-Ratings, um ein ESG-Rating zu erzielen, das jenes des Anlageuniversums übertrifft.

Nichtfinanzielle Analyse

1) Art der ESG-Kriterien

Die Analyse basiert auf allgemeinen Kriterien, die für alle Emittenten gelten, und aus spezifischen Kriterien für jeden Sektor.

Im Rahmen der allgemeinen Kriterien analysieren wir insbesondere:

- den Energieverbrauch und den Ausstoß von Treibhausgas sowie den Schutz der Biodiversität und des Wassers, was die ökologische Dimension betrifft;

- die Entwicklung des Humankapitals, das Management von Arbeit und Restrukturierungen, Gesundheit und Sicherheit, den sozialen Dialog, die Beziehungen mit den Kunden und den Lieferanten sowie den lokalen Communitys und die Einhaltung der Menschenrechte, was die soziale Dimension betrifft;
- die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Qualität von Prüfungen und Kontrollen, die Vergütungspolitik, die Aktionärsrechte, die allgemeine Ethik und die ESG-Strategie, was die Dimension der Unternehmensführung betrifft.

In Abhängigkeit von den Sektoren können zusätzliche Beurteilungen hinsichtlich spezifischer Kriterien auf der Ebene der ökologischen und sozialen Dimension vorgenommen werden (z. B. Erzeugung erneuerbarer Energie bei den Energieversorgern, ökologische Fahrzeuge und Insassensicherheit bei der Automobilindustrie oder auch grüne Finanztitel und Anstrengungen zur Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen im Bankensektor).

2) ESG-Ansatz

Die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in das Anlageverfahren zeigt sich in folgender Weise:

1. Anwendung der Ausschlusspolitik von Amundi, die die folgenden Regeln umfasst:

- gesetzliche Ausschlüsse bezüglich umstrittener Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, Chemiewaffen, biologische Waffen und Waffen auf der Grundlage von angereichertem Uran usw.);
- Unternehmen, die in schwerwiegender und wiederholter Weise gegen ein oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact* verstoßen, ohne glaubhafte Abhilfemaßnahmen;
- sektorielle Ausschlüsse der Amundi-Gruppe in Bezug auf Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Politik finden Sie in der Politik für verantwortungsvolles Investment von Amundi unter www.amundi.fr).

* United Nations Global Compact (UN Global Compact): „Der Global Compact ermuntert die Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs eine Reihe von Grundwerten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeits- und Umweltstandards sowie Korruptionsbekämpfung einzuführen, zu unterstützen und anzuwenden.“

2. Anwendung der folgenden Regeln für die ESG-Integration:

- Der OGA integriert ESG-Kriterien in sein Anlageverfahren und ist darüber hinaus bestrebt, auf Portfolioebene einen höheren ESG-Score als jenen seines Anlageuniversums zu erzielen. Der ESG-Score ist der nach den Vermögenswerten gewichtete Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten auf der Grundlage des ESG-Ratingmodells von Amundi.
- Abdeckungsquote der Titel im Portfolio (d. h. Titel mit ESG-Rating) gemäß der Stellungnahme/Empfehlung 2020-03 der AMF in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des Instruments.

3. Umsetzung einer Politik des aktiven Engagements zur Förderung des Dialogs mit den Emittenten und deren Begleitung bei der Verbesserung ihrer Praktiken im Bereich der sozialen Verantwortung.

Um das Anlageziel zu erreichen und den Referenzindex zu übertreffen, legt der Verwaltungsprozess seinen Schwerpunkt auf zwei Achsen der Wertschöpfung:

- die Steuerung der Sensitivität des Portfolios: aktive Verwaltung des globalen Anleihenrisikos des Portfolios innerhalb einer Schwankungsbreite der Sensitivität zwischen 0 und 2, gemäß den Vorausschätzungen des Verwaltungsteams hinsichtlich der Aufwärts- oder Abwärtsentwicklung der kurzfristigen Zinssätze der Eurozone.

Die Anlageverwalter für Euro- und Schuldtitel-Zinssätze entwickeln gemeinsam und einvernehmlich eine zentrale, laufzeitabhängige Prognose der Renditen der Staatsanleihen der Eurozone. Die Prognose des Teams hinsichtlich der zukünftigen Schritte der Europäischen Zentralbank misst der Tatsache der

Konzentration der durch den Fonds getätigten Anlagen im kurzfristigen Segment des Rentenmarkts eine ganz besondere Bedeutung bei.

Die Ermittlung der Sensitivität des Fonds wird zudem in Abhängigkeit vom Gesamtengagement des Portfolios in Schuldtiteln angepasst, um die negative Korrelation zu berücksichtigen, die häufig zwischen Zins- und Spread-Bewegungen zu beobachten ist. Die Sensitivität kann somit erhöht werden, um – wenigstens teilweise – das Risiko eines Wertverfalls der Anleihen abzusichern, falls die Gewichtung letzterer im Fonds erheblich ist.

- die Schuldtitelauswahl: Auswahl von Titeln (Anleihen, handelbaren Schuldtiteln) von staatlichen und privaten Emittenten.

Die Auswahl eines Emittenten erfolgt abhängig von der Beobachtung mehrerer Parameter:

- Untersuchungen, die von den verschiedenen Research-Einheiten (makroökonomisch, schuldtitelspezifisch usw.) der Crédit Agricole-Gruppe oder anderen lokalen Finanzinstituten durchgeführt wurden.
- Einschätzung des Managementteams der von den Wertpapieren dieses Emittenten gebotenen Prämie zur Vergütung des Emittenten- und/oder Liquiditätsrisikos.
- Ein neuer Emittent wird umso genauer geprüft, je höher sein Beitrag zur Diversifizierung des Portfolios ist.

Diese Auswahl basiert auf zwei Überzeugungen:

- Im Schnitt lässt sich mit Kreditspreads ein höherer Ertrag als allein mit dem Emittentenrisiko erzielen, wenn man auf eine effektive Kreditrecherche zurückgreifen kann, die eine gezielte Auswahl ermöglicht.
- Es besteht eine langfristige Risikoprämie zwischen Anleihen mit kurzer Laufzeit und der €STR.

Es werden systematisch Diversifizierungsregeln für das Kreditrisiko angewendet, um im Falle eines Kreditereignisses bei einem im Portfolio vertretenen Emittenten dessen Auswirkungen zu begrenzen. Diese Regeln bestehen darin, das Engagement des Fonds in einem Emittenten in Abhängigkeit von seinem (externen oder, falls nicht vorhanden, internen) Rating hinsichtlich der Laufzeit und der Gewichtung innerhalb des Nettovermögens zu beschränken.

Außerdem weisen die beiden Achsen der Wertschöpfung, Schuldtitel und Sensitivität, in Krisenphasen zumeist eine geringe Korrelation auf, was eine höhere Widerstandsfähigkeit der Performance sicherstellt.

2. Beschreibung der verwendeten Vermögensgegenstände (ohne Derivate)

Anleihen und Geldmarktinstrumente:

Ziel des Fonds ist es, 100 % seines Vermögens in private oder öffentliche Schuldverschreibungen in Euro zu investieren.

In der Praxis werden mindestens 90 % des Nettovermögens in privaten oder öffentlichen Schuldtiteln in Euro und höchstens 10 % in Titeln in anderen Währungen angelegt. Positionen in anderen Währungen als dem Euro werden gegen Wechselkursrisiken abgesichert, wobei der Fonds jedoch ein Rest-Wechselkursrisiko (maximal 1 % des Vermögens) aufweisen kann.

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich die Verwaltung weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen.

Der Fonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs zum

Investment-Grade-Universum gehören, d. h. Wertpapiere mit einem Rating von AAA bis BBB- auf der Ratingskala von Standard & Poor's oder Fitch oder einem Rating von Aaa bis Baa3 auf der Ratingskala von Moody's oder die von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden.

Der Fonds kann in die folgenden Instrumente investieren:

- Schuldverschreibungen:
 - Festverzinsliche Anleihen
 - Anleihen mit variablem Zinssatz
 - Indizierte Anleihen (Inflation, TEC [Taux à Échéance Constante]),
 - Sonstige: Genussscheine, nachrangige Wertpapiere mit fester Laufzeit.

- Geldmarktinstrumente:
 - Einlagenzertifikate,
 - Commercial Paper
 - BMTN
 - BTF
 - BTAN
 - Euro Commercial Paper
 - Geldmarkt-OGA

Schwankungsbreite der Sensitivität: zwischen 0 und 2.

Halten von Aktien oder Anteilen anderer OGA oder Investmentfonds

Der Fonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds folgender Art investieren:

französische oder ausländische OGAW⁽¹⁾

französische oder europäische alternative Investmentfonds oder Investmentfonds, die den Kriterien des Code Monétaire et Financier entsprechen⁽²⁾

Diese OGA und Investmentfonds können bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds investieren. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem des OGAW vereinbar.

(1) insgesamt bis zu 100 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

(2) insgesamt bis zu 30 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

3. Beschreibung der verwendeten Derivate

Der Einsatz von bedingten oder unbedingten Futures ist aufgrund ihres Vorteils in Bezug auf ihre Liquidität und/oder ihre Kosten-Nutzen-Relation ein wesentlicher Bestandteil des Anlageverfahrens.

Diese Instrumente haben Basiswerte, die den verwendeten Anlageklassen angehören.

Terminkontrakte werden beim Kauf und Verkauf als kostengünstiger und liquider Ersatz für verbrieft Wertpapiere genutzt, um einerseits das Gesamtengagement des Portfolios an die Rentenmärkte anzupassen und andererseits die Verteilung des Portfolios auf der Zinskurve zu steuern.

Angaben zu den Kontrahenten der im Freihandel gehandelten Derivate:

Amundi AM stützt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Auswahl von Gegenparteien im Rahmen einer Dienstleistung.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppe) hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde.

Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtage auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Der Verwalter kann in die folgenden Derivate investieren:

- Art der Märkte:
 - geregelte Märkte
 - organisierte Märkte
 - Freiverkehr
- Risiken, in denen der Manager ein Engagement aufbauen möchte:
 - Aktienrisiko
 - Zinssatzrisiko
 - Wechselkursrisiko
 - Kreditrisiko
 - Volatilität
- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:
 - Absicherung
 - Engagement
 - Arbitrage
 - Trading
- Art der verwendeten Instrumente:
 - Zinstermingeschäfte
 - Swaps: Währungs- und Wechselkurs-Swaps
 - Devisentermingeschäfte
 - Kreditderivate: Credit Default Swaps (CDS) und Index europäischer CDS (Itraxx)
 - sonstige Maßnahmen

- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:

- Absicherung oder Engagement im Zinsrisiko
- Absicherung des Wechselkursrisikos
- Absicherung des Kreditrisikos bzw. Engagement in diesem
- Absicherung hinsichtlich bzw. Engagement in Aktien
- Wiederherstellung eines synthetischen Engagements in Vermögenswerten und in den vorstehend erwähnten Risiken.

Der OGAW kann Kreditderivate – Credit Default Swaps (CDS) und europäische CDS-Indizes (Itraxx) – abschließen, um das Kreditrisiko des Portfolios zu steuern. Der Kauf von Schutz verringert das Risiko des Portfolios, während der Verkauf von Schutz, der zur synthetischen Nachbildung des Besitzes eines physischen Wertpapiers führt, ein Risiko entstehen lässt, das jenem im Falle des direkten Besitzes des Wertpapiers entspricht.

Somit hat, wie beim Zahlungsausfall eines im Portfolio enthaltenen Emittenten, jener eines einem Kreditderivat zugrunde liegenden Emittenten Auswirkungen auf den Nettoinventarwert. Die CDS erstrecken sich auf Titel mit einem Rating, das den Vorgaben im vorstehenden Abschnitt zu Geldmarktinstrumenten und Anleiheninstrumenten entspricht.

Zinsswaps werden verwendet, um das Portfolio gegen die Entwicklung der Zinssätze abzusichern oder es in dieser zu engagieren.

Devisenswaps werden verwendet, um das durch das Wertpapierportfolio entstehende Engagement vollständig abzusichern.

Zinsfutures können verwendet werden, um eine Sensitivitätsarbitrage zwischen verschiedenen Laufzeiten auf der Zinskurve vorzunehmen.

Das Gesamtrisiko des Fonds, das aus Derivaten resultiert, ist auf 100 % des Nettovermögens beschränkt.

4. Beschreibung der Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten

- Risiken, in denen der Manager ein Engagement aufbauen möchte:

- Aktienrisiko
- Zinssatzrisiko
- Wechselkursrisiko
- Kreditrisiko
- Andere Risiken

- Interventionen zur Erreichung des Anlageziels, sämtliche Operationen beschränken sich auf die Erreichung des Anlageziels:

- Absicherung
- Engagement
- Arbitrage
- sonstige Maßnahmen

- Verwendete Instrumente

- Credit Linked Notes (CLN) mit einem Mindestrating von BBB+ und/oder Baa1
- indexgebundene Euro Medium Term Notes (EMTN) mit einem Mindestrating von BBB+ und/oder Baa1.

- BMTN
- Loan Participation Notes (LPN)
- Puttable Bonds
- Callable Bonds

- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:

- Allgemeine Deckung des Portfolios, gewisser Risiken, Wertpapiere
- Nachbildung eines synthetischen Engagements in Vermögenswerten und Risiken,
- Erhöhung des Marktengagements und Angabe der maximal zulässigen und gewünschten Hebelwirkung,
- Puttable und Callable Bonds werden verwendet, um das Engagement des Portfolios am Kreditmarkt anzupassen.

Engagements in Verbindung mit Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten sind auf 100 % des Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Fonds aus Derivaten und Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten ist auf 100 % des Nettovermögens begrenzt.

5. Einlagen

Die OGAW kann bei fremden Kreditinstituten Einlagen für maximal 12 Monate bilden. Diese Einlagen tragen zur Erreichung des Anlageziels der OGAW durch eine entsprechende Liquiditätssteuerung bei.

6. Aufnahme von Barkrediten

Der OGAW kann sich aufgrund von Geschäften in Zusammenhang mit seinen Kapitalflüssen (laufende Investitionen und Desinvestitionen, Rücknahmen usw.) oder zur Erzielung von einer Übergewichtung in einer Schuldnerposition befinden. Die aus diesen Transaktionen resultierenden Barkredite, einschließlich Rücknahmen, sind auf 10 % des Nettovermögens begrenzt.

7. Zeitlich befristeter An- und Verkauf von Wertpapieren

- Art der eingesetzten Transaktionen:

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier;
- Wertpapierleihgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier;
- Sonstige: Sell-and-Buy-Back-Geschäfte; Sell-and-Buy-Back-Geschäfte.

Diese Transaktionen beziehen sich auf alle zugelassenen Anlagen mit Ausnahme von OGA wie in Punkt 2. „Verwendete Vermögenswerte (ohne eingebettete Derivate)“ beschrieben. Diese Vermögenswerte werden bei der Depotbank verwahrt.

- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:

- Cash-Management
- Optimierung der Einnahmen des OGAW
- eventueller Beitrag zur Hebelung des OGAW
- möglicher Beitrag zur Übergewichtung des OGAW: Um seine Strategie zu optimieren, kann der Fonds gelegentlich Positionen eingehen, die eine Hebelwirkung erzeugen;

Das Gesamtrisiko des Fonds aus vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren ist auf 100 % des

Nettovermögens begrenzt.

Das Gesamtrisiko des Fonds in Verbindung mit Derivaten, Titeln mit eingebetteten Derivaten, und vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren ist auf 100 % des Nettovermögens begrenzt.

Das gesamte Portfolioengagement hinsichtlich aller Risiken, die sich aus dem Gesamtrisiko und verbrieften Wertpapieren ergeben, darf 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

- Vergütung: siehe Abschnitt „Kosten und Gebühren“

Übersicht über die Anteilsverhältnisse:

Übersicht über die Anteilsverhältnisse:

<u>Art der Transaktionen</u>	<u>Pensionsgeschäfte</u>	<u>Umgekehrte Pensionsgeschäfte</u>	<u>Wertpapierverleihgeschäfte</u>	<u>Wertpapierentleihgeschäfte</u>
<u>Maximaler Anteil am Nettovermögen</u>	100 %	100 %	90 %	20 %
<u>Erwarteter Anteil am Nettovermögen</u>	25 %	25 %	22,5 %	5 %

8. Informationen zu finanziellen Sicherheiten (vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelten Derivaten):

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder der außerbörslichen Derivate kann der OGAW Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGAW in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikorichtlinie dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com eingesehen werden kann, und diese können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten:

Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte oder in kurzfristige Geldmarkt-OGA reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

► **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Die wichtigsten mit der Klassifizierung verbundenen Risiken sind:

Zinsrisiko : Es handelt sich um das Risiko, dass der Kurs von Zinsinstrumenten aufgrund von Veränderungen des Zinssatzes fällt. Das Zinsrisiko wird durch die Berechnung der Sensitivität gemessen. In einem Zeitraum, in dem die Zinssätze steigen, kann der Nettoinventarwert erheblich zurückgehen.

Die wichtigsten spezifischen mit der Verwaltung verbundenen Risiken sind:

Kreditrisiko: Es handelt sich um das Risiko, dass die Kreditqualität eines privaten Emittenten zurückgeht oder dieser zahlungsunfähig wird. Je nach den vom OGA durchgeführten Transaktionen kann der Rückgang (beim Kauf) bzw. der Anstieg (beim Verkauf) des Wertes der Schuldtitel, in denen der OGA engagiert ist, zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Risiko in Verbindung mit einer Übergewichtung: Der OGA kann auf Finanztermininstrumente (Derivate) zurückgreifen, um eine Übergewichtung zu erzielen und damit das Engagement des OGA über das Nettovermögen hinaus zu erhöhen. Je nach den vom OGA durchgeführten Transaktionen kann der Rückgang (beim Kauf einer Position) bzw. der Anstieg des Basiswerts des Derivats (beim Verkauf einer Position) verstärkt werden und somit auch den Rückgang des Nettoinventarwerts des OGA verstärken.

Sonstige Risiken:

Kapitalverlustrisiko: die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.

(zusätzliches) Liquiditätsrisiko: Wenn das Handelsvolumen an den Finanzmärkten sehr gering ist, kann jeder Kauf oder Verkauf an diesen Märkten erhebliche Marktschwankungen auslösen.

Kontrahentenrisiko: Der OGAW setzt vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelte Derivate ein. Diese Transaktionen mit einer Gegenpartei setzen den OGAW einem Ausfallrisiko und/oder einem Risiko der Nichterfüllung des Swaps durch diese aus, das sich erheblich auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken kann. Dieses Risiko könnte gegebenenfalls nicht durch die erhaltenen Sicherheiten gedeckt werden.

Liquiditätsrisiko in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren: Der OGAW kann bei Zahlungsausfall eines Kontrahenten von vorübergehenden Käufen oder Verkäufen von Titeln Schwierigkeiten beim Handel oder der momentanen Unmöglichkeit des Handels mit bestimmten Titeln ausgesetzt sein, in die er investiert oder die er als Garantie erhalten hat.

Rechtliches Risiko: Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf Kontrakte.

Nachhaltigkeitsrisiko: Dabei handelt es sich um das Risiko in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

► **In Frage kommende Zeichner und typisches Anlegerprofil:**

Anteilsklasse E: Kunden von Unternehmen der UNICREDIT-Gruppe vorbehalten.

Anteilsklasse I: Alle Anleger und insbesondere juristische Personen, die Renditen am Anleihemarkt der Eurozone erzielen wollen.

Anteilsklasse P: Alle Anleger und insbesondere natürliche Personen, die Renditen am Anleihemarkt der Eurozone erzielen wollen.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 1 Jahr. Die für jeden Anleger angemessene Höhe einer Anlage in diesem OGAW hängt von seiner jeweiligen persönlichen Situation ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem OGAW verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.⁽¹⁾

► **Stichtag und Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag der Märkte der Euronext Paris mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Frankreich ermittelt.

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts um 12:25 Uhr zusammengefasst. Diese Anträge werden auf der Grundlage des am Tag T+1 bestimmten und am Geschäftstag T+2 berechneten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Die Aufträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

1 Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „U.S. Person“ ist; (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA; (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

T	T	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+2 Arbeitstage	T+2 Geschäftstage	T+2 Geschäftstage
Zusammenfassung vor 12:25 Uhr Anträge auf Zeichnung ¹	Zusammenfassung vor 12:25 Uhr Anträge auf Rücknahme ¹	Ausführung der Anträge spätestens an T+1	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹ Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen mit der Zeichnung bzw. dem Erwerb von Anteilen dieses Investmentfonds, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

► Rücknahmebegrenzungsmechanismus:

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen und wenn es im Interesse der Anteilinhaber liegt, beschließen, nicht alle zusammengefassten Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Nettoinventarwert auszuführen.

Berechnungsmethode und Schwellenwert:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zu einem bestimmten Nettoinventarwert auszuführen, wenn ein von der Verwaltungsgesellschaft objektiv vorab festgelegter Schwellenwert für den Nettoinventarwert erreicht wird.

Dieser Schwellenwert ist für einen bestimmten Nettoinventarwert definiert als der Netto-Rücknahmewert aller zusammengefassten Anteile geteilt durch das Nettovermögen des FCP.

Bei der Festlegung des Schwellenwerts wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die folgenden Elemente berücksichtigen: (i) die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des FCP, (ii) die Ausrichtung seiner Verwaltung (iii) und die Liquidität der von diesem gehaltenen Vermögenswerte.

Beim FCP AMUNDI SHORT TERM YIELD SOLUTION können die Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft ab einem Schwellenwert von 5 % des Nettovermögens begrenzt werden.

Diese Auslöseschwelle gilt für alle Anteilskategorien des FCP.

Wenn die Summe der Rücknahmeanträge diese Auslöseschwelle überschreitet und die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch Rücknahmeanträge ausführen, die über diese festgelegte Schwelle hinausgehen, und so jene Anträge teilweise oder vollständig ausführen, die gesperrt werden könnten.

Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt werden, werden automatisch auf das nächste Zusammenfassungsdatum verschoben.

Der Rücknahmebegrenzungsmechanismus wird höchstens für 20 Nettoinventarwerte innerhalb von drei Monaten angewendet.

Benachrichtigung der Anteilinhaber im Falle der Auslösung des Begrenzungsmechanismus:

Wenn der Rücknahmebegrenzungsmechanismus aktiviert wird, werden die Anteilinhaber auf der Website der Verwaltungsgesellschaft informiert (www.amundi.com).

Darüber hinaus werden die Anteilinhaber, deren Rücknahmeanträge ganz oder teilweise nicht ausgeführt wurden, individuell und so bald wie möglich nach dem Zusammenfassungsdatum durch die zentrale Verwaltungsstelle informiert.

Behandlung nicht ausgeführter Anträge:

Während des gesamten Anwendungszeitraums des Rücknahmebegrenzungsmechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für alle Anteilinhaber des FCP, die die Rücknahme zu einem bestimmten Nettoinventarwert beantragt haben, ausgeführt.

Die aufgeschobenen Anträge haben keinen Vorrang vor nachfolgenden Rücknahmeanträgen.

Ausnahmen:

Wenn auf den Rücknahmeantrag unmittelbar eine Zeichnung desselben Anlegers zum Nettoinventarwert desselben Tages mit demselben Betrag folgt, wird dieser Mechanismus nicht auf die betreffende Rücknahme angewendet.

Beispiel für die Anwendung des Mechanismus auf den FCP:

Wurde die Auslöseschwelle auf 10 % des Nettovermögens festgelegt und beträgt die Summe aller Rücknahmeanträge für Anteile des FCP 15 %, so kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmeanträge bis zu 12,5 % des Nettovermögens ausführen (und somit 83,3 % der Rücknahmeanträge statt 66,66 % bei strikter Anwendung der Obergrenze von 10 % ausführen).

► Einrichtungen, die Zeichnungen und Rücknahmen im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft entgegen nehmen können:

Amundi Asset Management, CACEIS Bank, Gesamtheit der Geschäftsstellen der Caisses Régionales de Crédit Agricole in Frankreich und der Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais.

Netz der Unicredit Banca, Bank Austria, Unicredit Bank AG (HypoVereinsbank) und andere Unternehmen der Unicredit-Gruppe.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt..

Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen kann, um der Übertragungsfrist der Aufträge an CACEIS Bank Rechnung zu tragen..

► Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website www.amundi.com erhältlich.

► Merkmale der Anteile:**• Min. Erstanlagebetrag:**

Anteilsklasse E-C: 20.000 Euro

Anteilsklasse I-C: 10 Anteile

P-C-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils

• Mindestbetrag der Anteile bei Folgezeichnungen:

Anteilsklasse E-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse I-C: 1 Tausendstelanteil

Anteilsklasse P-C: 1 Tausendstel eines Anteils

- **Stückelung:**

Anteilsklasse E-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse I-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse P-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

- **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

Anteil E-C: 10.000 Euro

Division des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse E-C durch 1.000 am 02.12.2019.

Anteilsklasse I-C: 7.622,45 Euro

Anteilsklasse P-C: 100,00 Euro

- **Währung, auf die die Anteile lauten:**

E-C-Anteile: Euro

I-C-Anteile: Euro

P-C-Anteile: Euro

- **Verwendung des Nettoergebnisses:**

Anteilsklasse E-C: Thesaurierung

Anteilsklasse I-C: Thesaurierung

Anteilsklasse P-C: Thesaurierung

- **Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:**

Anteilsklasse E-C: Thesaurierung

Anteilsklasse I-C: Thesaurierung

Anteilsklasse P-C: Thesaurierung

- ▶ **Gebühren und Provisionen:**

- **Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Mit den vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren werden die Kosten gedeckt, die dem OGAW bei der Anlage oder Umschichtung der verwalteten Einlagen entstehen. Nicht vom Fonds vereinnahmte Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers, die bei der Zeichnung und Rücknahme anfallen	Berechnungsgrundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Anteilsklasse E-C: keine
		Anteilsklasse I-C: max. 5,00%
		Anteilsklasse P-C: keine
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Entfällt
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Anteilsklasse E-C: keine
		Anteilsklasse I-C: keine
		Anteilsklasse P-C: keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Keine

Befreiung: Bei einer Rücknahme nach einer Zeichnung am selben Tag oder zu einem gleichen Betrag und für dasselbe Konto erfolgen die Rücknahme und die Zeichnung auf der Basis desselben Nettoinventarwerts ohne Gebühr.

Kupons werden ohne Erhebung eines Ausgabeaufschlags wiederangelegt.

- Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsengebühren etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können außerdem hinzukommen:

- Outperformancegebühren. Sie werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wenn der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden dem OGAW daher in Rechnung gestellt.
- dem OGAW in Rechnung gestellte Transaktionsprovisionen
- mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.

	Dem OGAW berechnete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
P1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	E-C-Anteile: Maximal 0,35 % inkl. MwSt.
—	Von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige		Anteilsklasse I-C: max. 0,30 % inkl. MwSt.
P2	Verwaltungsgebühren		Anteilsklasse P-C: max. 0,60 % inkl. MwSt.
P3	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Maximal 0,40 % inkl. MwSt. pro Jahr
P4	Transaktionsprovision Von der Depotbank vereinnahmt ***** Vereinnahmt von der Verwaltungsgesellschaft für Devisengeschäfte und von Amundi Intermédiation für alle anderen Finanzinstrumente und Transaktionen.	Wird auf jede Transaktion erhoben.	Pauschalbetrag von 0 bis 113 Euro inkl. MwSt. je nach Börsenort ***** Pauschalbetrag von 1 € je Kontrakt (Futures/Optionen) + anteilige Provision von 0 bis 0,10 % je nach Instrument (Wertpapiere, Devisen...)
P5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Anteilsklasse E-C: 15,00 % der Differenz zwischen dem bewerteten Vermögen und dem Referenzvermögen Anteilsklasse I-C: 15,00 % der Differenz zwischen dem bewerteten Vermögen und dem Referenzvermögen Anteilsklasse P-C: 15,00 % der Differenz zwischen dem bewerteten Vermögen und dem Referenzvermögen

Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem OGAW berechnet werden:

- die mit der Einziehung von Forderungen des OGAW verbundenen außerordentlichen Rechtskosten
- die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des OGAW

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGAW verbucht.

- Erfolgsabhängige Provision:

Die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren erfolgt bei jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts auf der Ebene der Anteilsklasse. Dieser basiert auf dem Vergleich (nachstehend der „Vergleich“) zwischen:

- dem auf der Ebene der Anteilsklasse berechneten Nettovermögen (vor Abzug der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren) und
- dem Referenzvermögen (nachstehend das „Referenzvermögen“), das das auf der Ebene der Anteilsklasse berechnete Nettovermögen (vor Abzug der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren) am ersten Tag des Beobachtungszeitraums, bereinigt um Zeichnungen/Rücknahmen bei jeder Bewertung, darstellt und wiedergibt, auf das die Wertentwicklung des Referenzindex, der thesaurierten €STR, zuzüglich 0,75 % p. a., angewendet wird.

Somit erfolgt ab dem 01. Oktober 2021 dieser Vergleich über einen Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren, wobei der Jahrestag dem Tag der Bestimmung des letzten Nettoinventarwerts im September entspricht. Für alle Beobachtungszeiträume, die ab dem 01. Oktober 2021 beginnen, gelten die nachstehend beschriebenen neuen Modalitäten.

Im Laufe des Bestehens der Anteilsklasse beginnt ein neuer Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren:

- im Falle der Zahlung der jährlichen Rückstellung an einem Jahrestag.
- im Falle einer festgestellten Gesamt-Underperformance am Ende eines Zeitraums von fünf Jahren.

Jede Underperformance, die über fünf Jahre hinaus reicht, ist gegenstandslos.

Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren stellen 15 % der Differenz zwischen dem auf der Ebene der Anteilsklasse berechneten Nettovermögen (vor Abzug der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren) und dem Referenzvermögen dar, wenn die folgenden Bedingungen allesamt erfüllt sind:

- Diese Differenz ist positiv.
- Die relative Wertentwicklung der Anteilsklasse im Verhältnis zum Referenzvermögen ist seit Beginn des oben definierten Beobachtungszeitraums positiv oder null. Die Underperformances der letzten fünf Jahre müssen somit ausgeglichen werden, bevor erneut eine Rückstellung gebildet werden kann. Für diese Provision wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eine Rückstellung gebildet.

Bei der Rücknahme im Laufe des Beobachtungszeitraums fällt der den zurückgenommenen Anteilen entsprechende Teil der gebildeten Rückstellung endgültig der Verwaltungsgesellschaft zu. Dieser kann an jedem Jahrestag an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden.

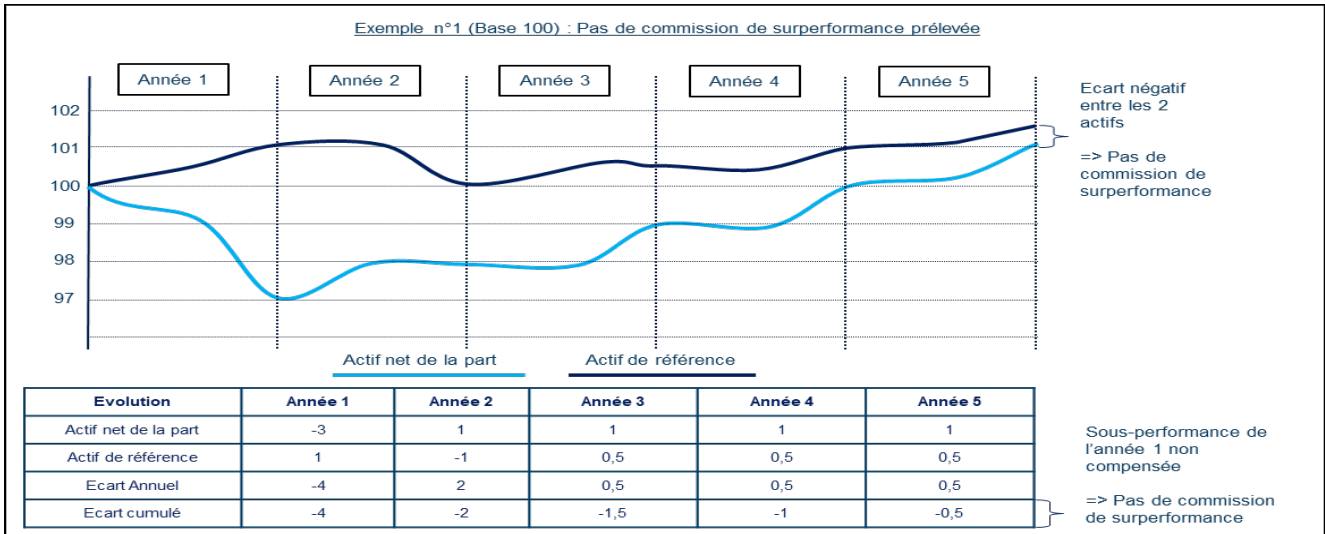
Wenn der berechnete Nettoinventarwert der Anteilsklasse (vor Abzug der an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren) im Beobachtungszeitraum unter dem Referenzvermögen liegt, belaufen sich die an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren auf null und die dafür gebildete Rückstellung wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts aufgelöst. Die Auflösung von Rückstellungen ist auf die Höhe der zuvor gebildeten Rückstellungen begrenzt.

Während des Beobachtungszeitraums werden alle Rückstellungen, wie vorstehend definiert, am Jahrestag fällig und an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt.

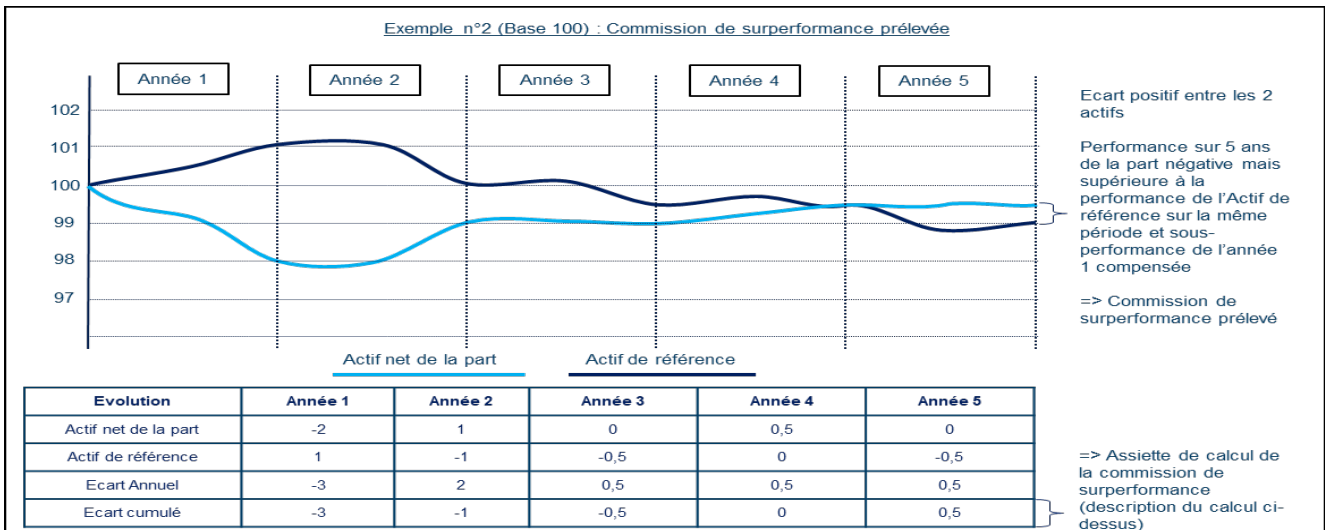
Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren werden auch dann durch die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, aber über der Wertentwicklung der Referenzanlage liegt.

Die drei nachstehenden Beispiele veranschaulichen die beschriebene Methode für Beobachtungszeiträume von fünf Jahren:

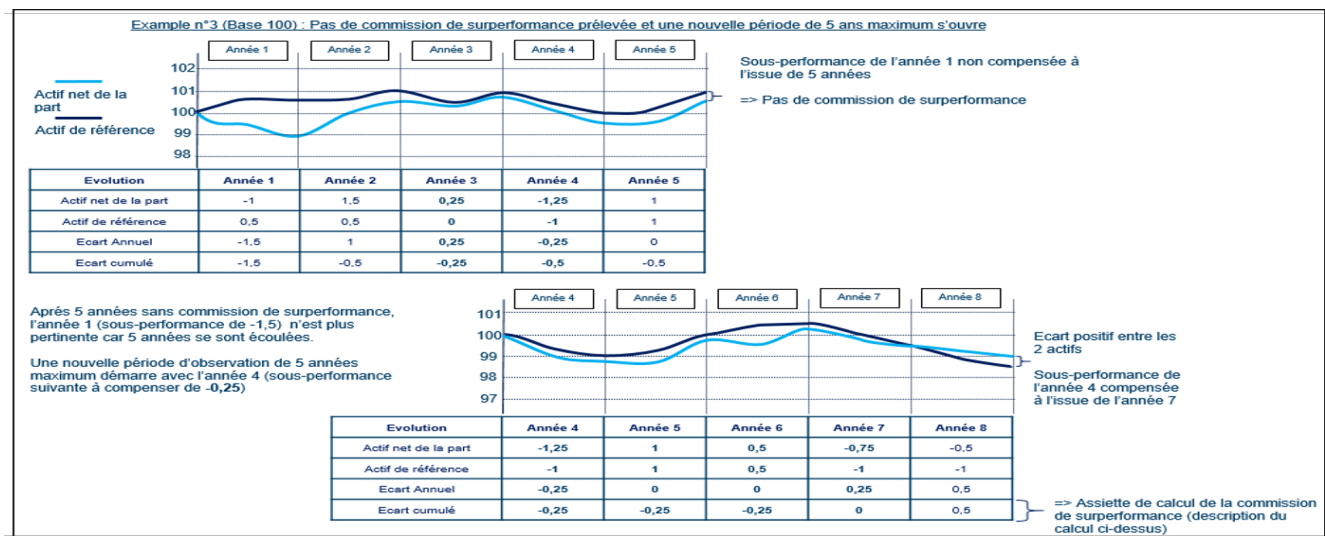
Fall einer nicht ausgeglichenen Underperformance:



Fall einer ausgeglichenen Underperformance:



Fall einer nicht ausgeglichenen Underperformance und des Beginns eines neuen Beobachtungszeitraums im Jahr einer Underperformance:



Weitere Einzelheiten finden Sie in den ESMA-Leitlinien Nr. 34-39-968 zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF in ihrer geänderten Fassung sowie in den zugehörigen Fragen & Antworten, die von der ESMA veröffentlicht wurden.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte:

Im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften hat Amundi AM, eine Tochtergesellschaft von Amundi, Amundi Intermédiation im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Durchführung von Transaktionen im Auftrag des OGA beauftragt, insbesondere Folgendem:

- Beratung bei der Auswahl der Gegenparteien
- Vorbereitung des Abschlusses von Marktverträgen,
- qualitative und quantitative Kontrolle der Besicherung (Kontrolle der Streuung, der Ratings, der Liquidität) der Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Die Erträge aus diesen Transaktionen fließen dem OGA zu. Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten übernimmt der OGA. Amundi Intermédiation darf nicht mehr als 50 % der mit diesen Transaktionen erzielten Erträge in Rechnung stellen.

Mit der Durchführung dieser Transaktionen durch Amundi Intermédiation, einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft, ist das Risiko eines potenziellen Interessenskonfliktes verbunden.

Auswahl der Vermittler:

Richtlinien für die Auswahl von Gegenparteien für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten eine Richtlinie zur Auswahl von Gegenparteien.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtagen auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzuzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- Gegenparteirisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jeder Gegenpartei nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);

- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Richtlinie zur Auswahl von Brokern

Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse“ eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Auswahl der Vermittler

IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Auskunftserteilung zum OGAW:

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

Amundi Asset Management
Service Clients
91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich: www.amundi.com

Die Anteilhaber werden gemäß der von der "Autorité des Marchés Financiers" festgelegten Regelung über den Fonds betreffende Veränderungen informiert: individuelle Information oder alle anderen Mittel (Finanzinformation, Zwischendokument usw.)

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, www.amundi.com, im Bereich „Actualités-et-documentation/Avis-Financiers“ veröffentlicht werden.

Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios des OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft kann professionellen Anlegern des OGAW, die von der ACPR, vom AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des OGAW direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Einhaltung von Kriterien bezüglich umweltbezogenen, sozialen und Governance-Zielen (ESG) durch den OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Anleger auf ihrer Website, www.amundi.com, und im Jahresbericht des OGAW (für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2012) Informationen hinsichtlich der Modalitäten für die Berücksichtigung der ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik des OGAW zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Die Verordnung (UE) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Änderung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Ziel der Taxonomie ist es, Wirtschaftstätigkeiten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig angesehen werden. Mithilfe der Taxonomie werden diese Tätigkeiten anhand ihres Beitrags zu sechs wesentlichen Umweltzielen identifiziert: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling), (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition festzustellen, gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, eines oder mehrere der Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt („do no significant harm“- oder „DNSH“-Prinzip), unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung genannten Mindestschutzes umgesetzt wird und die Kriterien einer technischen Prüfung erfüllt, die von der Europäischen Kommission

entsprechend der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Taxonomie-Verordnung, stellt die Verwaltungsgesellschaft derzeit sicher, dass die Anlagen keine anderen Umweltziele wesentlich beeinträchtigen, indem sie Ausschlussrichtlinien für Emittenten mit umstrittenen Praktiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umsetzt.

Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Obwohl der OGA bereits Anlagen in als nachhaltige Aktivitäten eingestuften Wirtschaftstätigkeiten halten kann, ohne sich derzeit zu einem Mindestanteil zu verpflichten, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften, diesen Anteil an Anlagen in nachhaltigen Aktivitäten so bald wie möglich nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Offenlegungen gemäß Artikel 8(4), 9(6) und 11(5) der Offenlegungsverordnung in der durch die Taxonomie-Verordnung geänderten Fassung offenzulegen.

Dieses Bestreben wird schrittweise und kontinuierlich verwirklicht, indem die Anforderungen der Taxonomie-Verordnung so bald wie möglich in den Anlageprozess einbezogen werden. Dies wird zu einer Mindestausrichtung des Portfolios auf nachhaltige Tätigkeiten führen, die den Anlegern zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Grad der Ausrichtung auf nachhaltige Tätigkeiten den Anlegern nicht zur Verfügung gestellt.

Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Verfügbarkeit von Daten und der Fertigstellung der relevanten Berechnungsmethoden wird die Beschreibung des Umfangs, in dem die zugrunde liegenden Investitionen solche in nachhaltige Tätigkeiten sind, den Anlegern zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sowie die Informationen bezüglich des Anteils der ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten werden in einer späteren Version des Verkaufsprospekts angegeben.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW befolgt die im Code Monétaire et Financier geregelten und für seine Kategorie anwendbaren Anlageregeln.

Er kann insbesondere bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren, die von zulässigen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

VI - GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung der Gesamtrisikquote:

Engagement

Indikative Hebelwirkung: 200,00 %

VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den zum letzten Börsenkurs festgelegten Modalitäten.

Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Portfolios werden unter „Schätzungsunterschiede“ verbucht.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Die handelbaren Schuldtitel und ähnlichen Wertpapiere werden auf der Grundlage eines nachstehend definierten Referenzsatzes versicherungsmathematisch bewertet, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht wird, die den intrinsischen Merkmalen des Emittenten Rechnung trägt:
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr: Euro-Interbankenangebotssatz (Euribor)
 - Geswapte handelbare Schuldtitel: bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten (Geldmarkt-OGA): bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von über einem Jahr: Sätze der Schatzbriefe mit normalisierten Jahreszinsen (BTAN) oder Sätze der OAT (Obligations Assimilables du Trésor) mit naheliegenden Fälligkeiten für die längsten Laufzeiten.

Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten können linear bewertet werden.

Schatzbriefe werden zum Marktsatz bewertet, der täglich von den Spezialisten für Schatzwerte veröffentlicht werden.

- Aktien oder Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die kürzlich erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden. Anteile oder Aktien von Investmentfonds werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet, oder gegebenenfalls auf der Grundlage von verfügbaren Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.
- Liquide Mittel, Einlagen und Finanzinstrumente im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der Wechselkurse am Tag der Bewertung auf die Rechnungswährung des OGAW umgerechnet.
- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich der zu vereinnahmenden Zinsen verbucht. In Pension gegebene, im Käufer-Portfolio verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und –verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und –verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird unter Erträge aus Forderungspapieren verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Abrechnungspreis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market).

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGA zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode der aufgelaufenen Erträge verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Einnahmen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Abrechnungspreis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

Rechnungsabgrenzungskonto

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website www.amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Datum der Aktualisierung des Verkaufsprospekts: 18. Februar 2022

NAME DES OGAW: AMUNDI SHORT TERM YIELD SOLUTION

INVESTMENTFONDS

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds.

Der Fonds hat ab seiner Auflegung eine Laufzeit von 99 Jahren, es sei denn, er wird wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Anteilskategorien: Die Merkmale der verschiedenen Anteilskategorien und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des Fonds näher erläutert.

Die unterschiedlichen Anteilskategorien können:

- unterschiedliche Regelungen über die Verteilung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) aufweisen
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen.
- eine vollständige oder unvollständige systematische Absicherung des Währungsrisikos durchführen, wie im Prospekt festgelegt. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, welche die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte für die anderen Aktienkategorien des OGAW auf ein Mindestmaß reduzieren.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile nach Ankündigung gegenüber den Inhabern und der Depotbank zusammenlegen oder teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel oder Hunderttausendstel gestückelt werden und diese werden als Anteilsbruchteile bezeichnet. Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements zur Emission und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert proportional zu dem des jeweiligen Anteils ist. Alle übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen in Bezug auf die Anteile gelten ebenfalls für Anteilsbruchteile, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Und schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Richtlinien der französischen Finanzaufsicht (règlement général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungsbeträge müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihren Beschluss mitzuteilen. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Rücknahmen können gegen Barzahlung und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Wenn der Fonds ein ETF ist, gilt abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen, dass Rücknahmen in Sachwerten auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu den im Prospekt oder im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen können. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotverwaltenden Stelle zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Gemäß Artikel L. 214-7-4 Code Monétaire et Financier und 411-20-1 Règlement Général AMF (allgemeines Reglement der französischen Finanzmarktaufsicht) kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und wenn es im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit liegt.

Der Mechanismus kann von der Verwaltungsgesellschaft angewendet werden, sobald ein im Prospekt festgelegter Schwellenwert (Netto-Rücknahmewert geteilt durch das Nettovermögen) erreicht wird. Falls die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Rücknahmebegrenzungsmechanismus nicht anzuwenden und somit Rücknahmen über diese Schwelle hinaus auszuführen.

Die maximale Anwendungsdauer des Rücknahmebegrenzungsmechanismus hängt von der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des FCP ab und wird im Prospekt festgelegt.

Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt werden, werden automatisch auf das nächste Zusammenfassungsdatum verschoben.

Es können gemäß den im Prospekt dargelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbeträge festgelegt werden.

Der Fonds kann in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 Code Monétaire et Financier vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung der bestehenden Anteilhaber über deren Umsetzung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Anteilhaber für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Anteilhaber werden ebenfalls über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn sie unter der Auslöseschwelle liegt) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilhaber erfolgen. In der Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Klauseln aufgrund des amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

(i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;

(ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und

(iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen [Anteile/Aktien] zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte [der Anteile/Aktien] dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Sacheinlagen können nur die Wertpapiere, Werte oder Kontrakte umfassen, die das Vermögen des OGAW ausmachen dürfen; Sacheinlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die

Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft.

Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Falls es sich bei dem Fonds um einen Feeder-OGAW handelt, hat die Depotbank somit eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit der Depotbank des Master-OGAW geschlossen, oder, falls sie auch Depotbank des Master-OGAW ist, hat sie gegebenenfalls ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt.

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren. Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse. Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der französischen Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahmen in Sachwerten in seiner Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, in gemeinsamem Einverständnis zwischen dem Abschlussprüfer und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Der Fonds ist ein Feeder-OGAW:

- Der Abschlussprüfer hat eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW getroffen.
- Wenn er zugleich Abschlussprüfer des Master-OGAW ist, erstellt er ein entsprechendes Arbeitsprogramm. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Depotbank ein Inventar der Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente den Anteilhabern nach Ablauf des Rechnungsjahres vier Monate lang zur Verfügung und sie teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9: Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Bei den ausschüttbaren Beträgen handelt es sich um:

1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettogewinne aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.

Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs.

Das Nettoergebnis des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Sitzungsgelder und jeglicher sonstigen Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttbaren Beträge.

Der Fonds kann für jede Anteilsklasse gegebenenfalls für jeden der in 1. und 2. genannten Beträge eines der beiden folgenden Regimes wählen:

- reine Thesaurierung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsausüttungen vollständig thesauriert;
- reine Ausschüttung: die ausschüttbaren Beträge werden gerundet vollständig ausgeschüttet;
- Für Fonds, die die Möglichkeit behalten wollen, zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder ausschüttbare Beträge vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung jeden der unter 1. und 2. genannten Beträge.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs gegebenenfalls innerhalb der Grenzen der Nettoerträge der unter 1. und 2. genannten zum Datum des Beschlusses verbuchten Beträge die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen.

Die genauen Modalitäten der Ertragsverwendung sind im Prospekt dargelegt.

KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr FCP aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Depotbank ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Depotbank bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht AMF mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Datum der Aktualisierung der Geschäftsordnung: 18. Februar 2022